

Prüfungsordnung des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur vom 06. Juni 2007, zuletzt geändert am 31. Januar 2018

Hier: Änderung vom 26. Mai 2021

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik der Frankfurt University of Applied Sciences am 26. Mai 2021 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 09.08.2021 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Der § 3 Zulassungsvoraussetzungen wird wie neu gefasst:

Der Absatz 1 und Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein einschlägiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur (Diplom oder Bachelor) mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule der Fachrichtung Architektur.

Die Note des Abschlusses muss mindestens 2,3 betragen.

- (2) Es sind von allen Bewerberinnen und Bewerbern die folgenden Unterlagen zur Bewerbung beizufügen:
 - a) Ein Curriculum Vitae, das die Studien- und Arbeitserfahrungen bis zum Datum der Bewerbung darstellt.
 - b) Ein Studien-Portfolio, das zwei aussagekräftige Studienprojekte und die Bachelor-Thesis des vorangegangenen einschlägigen Hochschulabschlusses nach Absatz 1 vorstellt; diese sollen insbesondere aussagekräftige Informationen geben über die schon erbrachten Leistungen in den Bereichen Entwerfen und Konstruieren (mittels Plänen, Zeichnungen, Modellfotos, Beschreibungen), dargestellt auf bis zu insgesamt acht Seiten (DIN A3). In welcher Form der Nachweis zu führen ist, wird auf der Homepage der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.
 - c) Ein persönliches Motivationsschreiben, das Aufschluss gibt über die Motivation für den gewählten Studiengang.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von einem vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Architektur gewählten Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium gehören mindestens zwei hauptamtlich Lehrende aus dem Studiengang Architektur an.

- (3) Für die Bewerbung einschließlich aller aussagekräftigen Unterlagen gelten die üblichen Bewerbungsfristen für den Master-Studiengang Architektur.“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. April 2021 zum Sommersemester 2021 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr.-Ing. Monika Horster

Die Dekanin des Fachbereichs 1: Architektur • Bauingenieurwesen • Geomatik

Frankfurt University of Applied Sciences